

nahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 4.700.000 DM auf 19.700.000 DM erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.170.000 DM um 1.800.000 DM erhöht und damit auf 4.970.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz der **Kreisumlage** von 39 % der Steuerkraftzahlen einschließlich der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben wird nicht geändert.

49377 Vechta, 19.10.2000

Krapp Focke
Landrat Oberkreisdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 NFAG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der 1. Nachtragssatzung erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 31.10.2000 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302/60 erteilt worden.

Der 1. Nachtragsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 27.11.2000 bis zum 06.12.2000 einschließlich zur Einsichtnahme im Kreisamt, Zimmer E13, öffentlich aus.

Vechta, 24.11.2000

Im Auftrage: Hinrichs

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) vom 17. 10. 2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (Nds. GVBl. S. 710), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), des § 12 des

Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der zur Zeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16. 12. 1997 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1469), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 07. 1999 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „bis zu 20.000,00 DM“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 17. 10. 2000

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 02. 11. 1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und des § 11 des Nds. Abfallgesetzes – alle in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 7. 11. 2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 beschlossen:

Artikel 1

- 1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 1100 l Füllraum

2. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt (Normsäcke mit 70 l Füllraum)

3. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum

4. **Altpapierbehälter mit 60 l Füllraum**
Altpapierbehälter mit 120 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 660 l Füllraum

Feste Abfallbehälter sind die unter Ziff. 1, 3 und 4 genannten Behälter